

6

Separat-Abdruck aus der „Kiepert - Festschrift“.



Theodor Mommsen.

Die italischen Regionen.



BERLIN 1898

DIETRICH REIMER (ERNST VOHSEN)

Die italischen Regionen.

Von Theodor Mommsen.

Die Geschichte Roms läuft aus in die Bildung eines verfassungsmässig unauflösbaren Städtebundes unter Führung des Vororts und Vertretung durch denselben nach aussen, im Uebrigen aber unter voller Selbstverwaltung einer jeden dem Bunde angehörigen Stadtgemeinde. Dieses Staatsgebäude, trotz des nothwendigen Zurückbleibens der praktischen Ausführung hinter der begrifflichen Anlage vielleicht das grossartigste, welches die Geschichte kennt und dem heutigen Gleichgewichtsideal der Grossstaaten theoretisch wie praktisch weit überlegen, ist das gemeinschaftliche Werk der römischen Bürgerschaft und der italischen Gemeinden. Jene hat dazu das Fundament gelegt in der übermächtigen Entwicklung ihrer eigenen Stadt; aber die factische wie die rechtliche Vollendung des Baues liegt in der nach dem römisch-italischen Kriege eingetretenen Umgestaltung des Staatsrechts, der Auftheilung des bis dahin der Stadt Rom in Italien zustehenden eigenen Gebiets unter eine Reihe theils schon bestehender, theils neu geschaffener Bundesstädte und der Einführung eines doppelten Reichsbürgerrechts, des generellen nominell an die gebietlos gewordene Hauptstadt geknüpften und des speciellen als Sonderbürgerrecht der einzelnen Bundesgemeinden auftretenden, welche beide mit gesetzlicher Nothwendigkeit an einander geknüpft sind. Das Fundament dieser Ordnung war die in Friedenszeit durch das Sammtregiment wenig beschränkte Unabhängigkeit der italischen Bundesstadt, im Gegensatz zu der ausserhalb Italiens vorwiegenden und durch die Statthalter des Reiches zum Ausdruck gelangenden Abhängigkeit der provinziellen Stadtgemeinden von dem Reichsregiment. Wenn dann unter der mit Augustus eintretenden Militärherrschaft diese Ordnung allmählich auf das ganze weite Reich erstreckt ward, zugleich aber auch, zum guten Theil eben in Folge dieser Ausdehnung, zu schwanken und zu sinken begann, fortbestanden hat das System bis auf die diocletianisch-constantinische Umgestaltung des Reiches, das die Statthalterschaft allgemein machte und Italien provincialisirte.

Wesentlich beruhte jener römisch-italische Städtebund auf der Unterdrückung aller Sonderconföderationen innerhalb seines Bereiches. Die politische Intelligenz der Römer hat den Widersinn des Staates im Staate zu allen Zeiten begriffen und innerhalb der staatlichen Gemeinschaft die Stadt, aber nicht die Städtegemeinschaft zugelassen. Der alte einheitlich geordnete Römerstaat und die spätere römisch-italische Gemeinschaft stimmen hierin überein; die auf dem Volksstamm ruhenden Städtebünde der Latiner, der Etrusker, der Lucaner und sonst stehen in principiellm Gegensatz zu jener unitarischen Tendenz und sind in Jahrhunderte dauernden Kämpfen sämmtlich politisch aufgelöst und niemals wiederhergestellt worden. Religiöse Sammtfeste haben allerdings ausser für die Latiner¹⁾ auch in Etrurien und in Umbrien²⁾ sich behauptet; aber dem grössten Theil Italiens ist von der römischen Regierung allem Anschein nach auch diese Concession versagt worden und giebt es für die republikanische Epoche im Rechtssinn in Italien nur städtische Territorien und keine rechtlich geschlossene Landschaft.

Mit dieser Behandlung Italiens als eines alle kleineren Verbände ausschliessenden Complexes von städtischen Territorien³⁾ stehen keineswegs im Gegensatz die an die Milienzahl der von Rom ausgehenden Staatsstrassen, namentlich an den hundertsten Meilenstein anknüpfenden territorialen Abschnitte. Diese sind hervorgegangen aus der erst unter dem Principat in das Strafrecht eingetretenen, aber als Administrativact von jeher in Uebung gewesenem Ausweisung (*relegatio*) aus Rom. Ihrem Wesen und ihren Zwecken nach hat diese sich niemals auf die Stadt im Rechtssinn beschränken können, ob nun darunter der Mauerring oder der erste Milienstein oder die factische Grenze städtischer Behausungen verstanden wird. In älterer Zeit wird dieselbe sich auf das Stadtgebiet oder nach Umständen auf einen Theil desselben erstreckt haben; aber es fiel dies weg, als in Folge des Socialkrieges Rom sein eigenes Territorium verlor, und wenigstens damals, wenn nicht bereits früher, muss das Ausweisungsgebiet nach den verschiedenen von Rom auslaufenden und nach Milien vermessenen Strassen determinirt worden sein, welche Ausweisungsform auch bereits in tiberischer Zeit althergebracht genannt wird⁴⁾. Der auf diese Weise ab-

¹⁾ Auch hier ist nicht zu übersehen, dass der eng begrenzte Städtkreis, der auf dem Albanerberg sich zu dem Stieropfer vereinigte, nicht identificirt werden darf mit den Latinern der historischen Zeit, unter denen die latinischen Colonien bei Weitem vorwogen. Diese letzteren haben sacrale Gemeinschaft so wenig wie die Lucaner und die Apuler.

²⁾ Röm. Staatsrecht 3, 666. Auch Tacitus ann. 4, 55 spricht von dem *decretum Etruriae*. Zu Constantin's Zeit wurden diese Festlichkeiten von den beiden Landschaften Etrurien und Umbrien unter Vorsitz eines von jener und eines von dieser jährlich creirten Priesters in Volsinii abgehalten, dann aber auf Bitte der Umbrer durch kaiserliches Decret das umbrische Jahrfest nach Hispellum verlegt. Dass die Vereinigung der beiden Landschaften zu einem Feste in ältere Zeit zurückgeht, ist nicht bezeugt und manches spricht dagegen.

³⁾ Auch der grösste Theil des im Staatsbesitz verbliebenen Bodens, die *subsiciva*, war in den Territorien einbegriffen; die ausserhalb derselben stehenden Gebiete sind in Italien geringfügig.

⁴⁾ St. R. 2, 1076. Tacitus ann. 2, 50.

gegrenzte Bereich innerhalb des hundertsten Meilensteines der verschiedenen Strassen ist allerdings gegen Ende des 2. oder den Anfang des 3. Jahrhunderts zum Amtsbezirk des Stadtpräfecten geworden, indem ihm die Ausübung seiner Functionen jenseits dieser Grenze abgenommen ward¹⁾; aber als Landschaft konnte dieser Bereich schon darum nicht wohl behandelt werden, weil die rechtlich bestehenden Einheiten, die Territorien, auf diese Weise durchschnitten wurden. In der That wird der Amtsbezirk des Präfecten niemals Landschaft genannt oder als solche verwendet.

Trotz der politischen Auflösung der auf den Volksstämmen beruhenden Conföderationen blieben die davon entnommenen Bezeichnungen nicht blos für die nothwendig auf dieselben angewiesene Geschichtschreibung massgebend, sondern sie behaupteten sich auch im Wesentlichen bei den Geographen und in gewissen Schranken selbst in der gewöhnlichen Rede. Was zunächst die Geographen anlangt, so haben sowohl Strabon wie Ptolemaeos ihre Darstellung Italiens ausschliesslich und im Wesentlichen übereinstimmend nach Stämmen gegliedert²⁾, nur dass Strabon, gemäss seinem höher genommenen, überwiegend physikalischen und historischen Standpunkt, die drei Inseln Corsica, Sardinien und Sicilien der italischen Chorographie einreihet und die Gliederung vereinfacht, wogegen Ptolemaeos die ethnographische Ordnung so weit durchführt, dass er selbst den lange vorher ausgetriebenen Senonen und Boiern eine Anzahl von Städten zutheilt. Es wird angemessen sein beide Gliederungen hier zusammenzustellen, wobei die Reihenfolge Strabons — welcher er selbst nur bei den drei ersten Landschaften Zahlen vorsetzt — zu Grunde gelegt ist³⁾, während die ptolemäische aus den beigetzten Paragraphenzahlen zu entnehmen ist.

Strabon.		Ptolemaeos.
	23. 24	Histria.
	22. 25	Carni.
	21. 26	Venetia.
1. Gallia Cisalpina	27—39	Die westliche Transpadana, gegliedert nach dreizehn Stämmen von den Cenomani bis zu den Veditantii.
	20	Boi Galli, an der Küste
	42	Gallia togata, im Binnenland
	19. 44	Senones, der alte ager Gallicus vom Aesis bis Ariminum oder dem Rubico.

¹⁾ St. R. 2, 1076. Ueber eine ähnliche an den 40. Meilenstein geknüpfte Einrichtung der Spätzeit vgl. Neues Archiv 15, 182.

²⁾ Daher erscheint die geläufigste aller italischen Landschaftsbezeichnungen, die regio Transpadana als nicht ethnographischer Bildung bei keinem von beiden.

³⁾ 5, 1, 12. c. 2, 1 p. 218.

Strabon.		Ptolemaeos.
2. Ligures.	}	3. 41 Ligures.
		2 Massalioetae.
3. Etruria.		4. 43 Etruria.
(4.) Umbria.	}	46 Umbria, nördlicher Theil.
		47 Umbria, südlicher Theil.
(5.) Sabini.		48 Sabini.
(6.) Latini.	}	5. 54 Latini.
		49 Aequiculi.
(7.) Picentes des Nordens.	}	18. 45 Picentes des Nordens.
		51 Praetuttii.
(8.) Vestini.		52 Vestini.
(9.) Marsi.		50 Marsi.
(10.) Paeligni.	16.	55 Paeligni.
(11.) Marrucini.	17.	53 Marrucini.
(12.) Frentani.	15.	56 Frentani.
(13.) Campani.	6.	59 Campani.
(14.) Samnites.	}	58 Samnites.
		57 Caraceni.
(15.) Hirpini.		62 Hirpini.
(16.) Picentes des Südens.	7.	60 Picentes des Südens.
(17.) Lucani.	8.	61 Lucani.
(18.) Bruttii.	9.	65 Bruttii.
(19.) Graeci.	10.	66 Magna Graecia.
(20.) Sallentini.	11.	67 Sallentini.
21. Calabri.	12.	68 Calabri.
22. Apuli Peucetii.	13.	63 Apuli Peucetii.
23. Apuli Daunii.	14.	64 Apuli Daunii.

Diese Landschaften haben nach der einen Seite hin eine der älteren Epoche ungekannte geographische Geschlossenheit erlangt durch die Ausgleichung des Bürgerrechts: die zahlreichen und wichtigen latinischen Colonien konnten nach der älteren Redeweise nicht den Landschaften zugezählt werden, innerhalb deren sie angelegt waren, während nach der Erstreckung des römischen Bürgerrechts auf alle Italiker beispielsweise Luceria unbedenklich angesehen ward als in Lucanien gelegen. Andererseits aber macht das Fehlen der rechtlichen Fixirung der Grenzen vielfach sich geltend. Strabon verzichtet darauf, die Landschaften der Lucaner, der Bruttier, der Samniten gegeneinander abzugrenzen, weil es an jedem sicheren Kennzeichen für die Scheidung gebreche¹⁾. In Venusia, einer alten latinischen Colonie im Grenzgebiet der drei

¹⁾ Strabon 6, 1, 2 p. 254: αἴτιον δ' ὅτι οὐδὲν ἔτι σύστημα κοινὸν τῶν ἐθνῶν ἐκάστου συμμένει. τὰ τε ἔθνη διαλέκτων τε καὶ ὀπλιζμοῦ καὶ ἐσθῆτος καὶ τῶν παραπληρῶσιων ἐκτέλειπεν.

Landschaften Samnium, Lucanien und Apulien, wussten die Einwohner nicht recht, ob sie sich Lucaner oder Apuler nennen sollten, welche letztere Zuteilung im Allgemeinen überwog, während Strabon die Stadt, freilich zweifelnd, zu Samnium zählt ¹⁾).

Im Sprachgebrauch überwiegt in der letzten Zeit der Republik und unter den früheren Kaisern der Stadtname; aber auch von den Stammnamen behauptet sich eine Anzahl: Etruria oder Tuscia, Umbria, Picenum, Campania, Apulia, Lucania, Bruttii sind Varro und Cicero geläufig, wogegen die kleineren Völkerschaften, wie dies auch bei Strabon sich zeigt, überwiegend den bekannteren Stadtnamen weichen und nur vereinzelt sich behaupten, wo es an namhaften Städten fehlt, wie zum Beispiel die Sallentiner ²⁾ öfter zur Ortsbezeichnung verwendet werden.

Aber es trifft dies nur zu für das alte Italien ³⁾ bis zur Macra am tyrrhenischen und zum Aesis am adriatischen Meer. Von dem nördlichen ursprünglich gallischen Gebiet wird allerdings dem südlichsten Abschnitt vom Aesis bis ausschliesslich Ariminum oder bis zum Rubico bis in die caesarische Epoche hinab die Benennung *ager Gallicus Romanus* ⁴⁾ oder gewöhnlich *ager Gallicus* ⁵⁾ schlechtweg beigelegt; aber nachdem das gesammte ursprünglich gallische Gebiet bis zu den Alpen zu Italien geschlagen war, verlor jene Bezeichnung ihre Anwendbarkeit und verschwindet daher aus dem Sprachgebrauch ⁶⁾. Für das Gebiet zwischen dem Aesis und dem Padus hat es allem Anschein nach längere Zeit einen geläufigen Sammtnamen nicht gegeben; den die Südgrenze nicht andeutenden und daher in der That unbrauchbaren Namen *Italia Cispadana* kennt das Alterthum überhaupt nicht ⁷⁾, während hier und da in diesem Gebiet un-

¹⁾ 5, 4, II p. 250. 6, 2, 3 p. 254. Bei anderen Städten — gemeint ist wohl die Gegend von Telesia und Allifae C. I. L. IX p. 203 — schwankt er (5, 4, II p. 249), ob sie zu Campanien oder zu Samnium gehören. Vgl. S. 98 A. 1. Ebenso sind seine Angaben über die Metropolen der Lucaner (Petelia: 6, 1, 3 p. 254) und der Brutier (Consentia: 6, 1, 5 p. 256) aufzufassen, wie aus der Fassung sich ergibt.

²⁾ Varro *de re rust.* 2, 3, 10. Cicero *pro Sev. Roscio* 46, 132.

³⁾ Hier fehlt ein Kurzname nur für das Abruzzengebiet, die augustische vierte Region. Bei der Domänialverwaltung finden sich dafür die beiden grossen Chausseen der Gegend, die *Tiburtina Valeria* und die *Salaria* verwendet (C. I. L. VIII, 822: *proc. priv. per Salarium Tiburtinam Valeriam Tusciam*), woraus dann in der Spätzeit die Benennung *provincia Valeria* hervorgegangen ist (C. I. L. IX p. 203).

⁴⁾ Cato bei Varro r. r. 1, 2, 7.

⁵⁾ Gewöhnlich wird *ager Gallicus* mit dem *ager Romanus* verbunden: Livius 23, 14, 2; Varro a. a. O.; Cicero *Catil.* 2, 12, 26, Cato 4, 11, Brut. 14, 57, Caesar b. c. 1, 29. Alleinstehend Livius 39, 44, 10; Varro r. r. 1, 14, 4, 2, 3, 9; Plinius h. n. 3, 14, 112; Sueton *Claud.* 24.

⁶⁾ In nachcaesarischer Zeit findet die Bezeichnung, wo sie nicht, wie bei Plinius und Sueton, in historisch-geographischem Zusammenhang auftritt, sich nur bei Columella r. r. 3, 3, 2: *in Gallico (agro), qui nunc Piceno contribuitur*, offenbar aus den älteren Ackerschriftstellern und mit Hinweis darauf, dass zu Columellas Zeit diese Landschaft unter Picenum einbegriffen ward.

⁷⁾ Die Bezeichnung *Cispadanus* kommt nirgends vor, und begreiflicher Weise darf daraus, dass der Italiker das Gebiet zwischen Po und Alpen als *regio Transpadana* bezeichnet, keineswegs

schreibende Bezeichnungen auftreten¹⁾. Die späteren Benennungen der südlichen Hälfte vom Aesis bis zum Rubico nach der Hauptstrasse als Flaminia und der nördlichen vom Rubico bis zum Padus nach ihrer Hauptstrasse als Aemilia können wir, den zweiten nicht vor der Zeit der Flavier²⁾, den ersten nicht vor derjenigen des Marcus³⁾ belegen. Dagegen wird das Gebiet vom Padus nördlich schon in republikanischer Zeit und vor der kurze Zeit nach Caesars Tode erfolgten rechtlichen Vereinigung mit Italien bezeichnet als *regio*, später auch als *Italia Transpadana*⁴⁾. Verstanden wird darunter das gesammte Gebiet zwischen dem Po in seinem ganzen Lauf und den Alpen mit Einschluss von Venetien, mit Ausschluss aber von Histria⁵⁾.

gefolgert werden, dass die Gegend südlich vom Po ihm *regio Cispadana* hiess. Strabons Worte 5, 1, 4 p. 212: διαρρεῖ (τὸ πέδιον) μέσον πῶτος ὁ Πάδος καὶ καλεῖται τὸ μὲν ἐντὸς τοῦ Πάδου, τὸ δὲ πέραν lassen sich vertheidigen als bezogen auf das Padusgebiet, wofür Livius und Plinius (S. 100 A. 4) die Bezeichnung *circumpadana Italia* brauchen; und wenn bei den *vectigalia populi Romani quae sunt citra Padum* (C. I. L. III, 6753) die Domänen am rechten Ufer des Po gemeint sind, wie es scheint, so ist auch dies als lässliche Bezeichnung nicht anstössig. Aber *Italia cispadana* ist widersinnig und *Gallia cispadana*, das übrigens auch sich nicht findet, könnte nur auf das Gebiet vom Padus bis zum Aesis bezogen werden, nicht, wie nach der jetzt üblichen Terminologie, auf dasjenige vom Padus bis zum Rubico.

¹⁾ So bezeichnet Plinius 7, 49, 102 (ähnlich 3, 15, 115) die uns als cispadanisch geläufige Landschaft mit den Worten *inter Apenninum Padumque*. Dieselbe heisst in einer die Domanalverwaltung betreffenden Inschrift von Pisaurum (C. I. L. XI, 6337 = Henzen 6519 = Dessau 1222) *regio Ariminensium*. Der *disp(ensator) region(is) Padan(ae) Vercellensium Ravennatum* der Inschrift C. I. L. V, 2385 will, wie es scheint, sein Domanalgebiet bezeichnen als reichend von Vercellae westlich bis östlich Ravenna.

²⁾ Unter Domitian Martialis 3, 4, 2: *Aemiliae de regione viae*; 6, 85, 6: *funde tuas lacrimas orbata Bononia Rufo et resonet tota planctus in Aemilia*; 10, 12, 1: *Aemiliae gentes . . . qui petis*. Inschriftlich sind die ältesten Belege der Stein des Erbschaftssteuerbezirks *Aemilia Liguria Transpadana* C. I. L. XI, 122 wahrscheinlich aus Pius Zeit und die unter Marcus gesetzten Steine eines *praefectus alimentorum per Aemilian* (C. I. L. XIV, 3601. 4244).

³⁾ Die ältesten Belege sind die diese Landschaft nennenden Steine der unter Marcus eingesetzten Juridici (S. 106 A. 4). Mit Umbrien wird die Flaminia häufig verbunden, aber nicht confundirt.

⁴⁾ *Transpadanus* (*Transpadaneus* in der africanischen Inschrift C. I. L. VIII, 7030) begegnet seit Catullus (39, 13) und Cicero (*de off.* 3, 22, 88 und sonst oft) häufig; die Landschaft heisst *regio Transpadana* (so regelmässig in der Titulatur des *iuridicus regionis Transpadanae*: C. I. L. V, 1874. 4332. 4341. 8924. VIII, 7030. XI, 6338, ebenso in den analogen Titulaturen V, 3351. VIII, 7036. X, 6658; Plinius *cp.* 4, 6), auch *Transpadanu* elliptisch (so in der Titulatur C. I. L. V, 8659. XI, 1222) oder *Transpadum* substantivisch (Senatsbeschluss unter Marcus S. 104 A. 4; *proc. alimentorum per Transpadum*: C. I. L. III, 249. VIII, 822; *iuridicus per Transpadum*: C. I. L. VI, 1520). Gedacht ist dies offenbar von dem Standpunkt des Italiens aus, wie ja die Erstreckung Italiens bis an die Alpen schon vor der förmlichen Vereinigung selbst officiell anticipirt wird (C. I. L. V p. 902). Dass die Landschaft vor ihrer Einverleibung in Italien *Transpadana Gallia* genannt worden sei, ist nicht bloss unbelegt, sondern auch verkehrt, da zu Gallien ja auch das transalpinische gehört; wohl aber findet sich, nachdem sie zu Italien gezogen ist, die Bezeichnung *Italia Transpadana* (Plinius *h. n.* 1, 3, 21. 10, 29, 79 und sonst oft; Tacitus *hist.* 2, 32; C. I. L. X, 3870). *Circumpadanus* verwenden Livius 21, 35) und Plinius (*circumpadana Italia*: 18, 10, 101. c. 11, 120; ähnlich 8, 48, 120. 14, 20, 125) für die Landschaft an beiden Ufern des Padus.

⁵⁾ Strabon 5, 1, 1 p. 210: ὁπὲρ . . . ἔδοξε καὶ τοῖς ἐντὸς Ἑλλήνων Γαλάταις καὶ Ἑνετοῖς τὴν ἄσπην ἀπονεῖμαι τιμῆν. Wenn Plinius 3, 17, 123 von der elften augustischen Region, die die Transpadana westlich vom Oglio umfasst, sagt: *Transpadana appellatur ab eo (Pado)*, so schliesst diese

Der vorher bezeichneten Epoche gehört die Eintheilung Italiens in elf Regionen an, die einzige Gesamtttheilung der Halbinsel vor der diocletianischen Provinzialisirung. Es soll zunächst das Wenige zusammengestellt werden, was über dieselbe überliefert ist¹⁾.

1. Die von Augustus aufgestellte *discriptio Italiae totius in XI regiones* hat Plinius bekanntlich seiner Chronographie Italiens zu Grunde gelegt²⁾. Sie führte in jeder Region die Ortschaften in einer und derselben alphabetisch geordneten Reihe auf, welche Verzeichnisse uns im Wesentlichen erhalten sind³⁾. Dass die Liste ausser den Namen noch andere Angaben enthalten hat, ist nicht ausgeschlossen, aber noch weniger erwiesen⁴⁾. Das Verzeichniss umfasste nicht blos die zur Zeit bestehenden Städte, sondern auch Ortschaften ohne Stadtrecht, wie Forum Appi, und untergegangene Gemeinden, wie Alba longa und Fregellae⁵⁾.
2. Aus dem letzten im römischen Reich abgehaltenen allgemeinen Census, dem von Vespasian und Titus im Jahre 74 abgeschlossenen, haben bei demselben Plinius († 79) und bei Phlegon⁶⁾, bei beiden durch dieselbe

Angabe, zumal da, wie wir unten sehen werden, die Regionen keine officiellen Namen gehabt haben, es nicht aus, dass die Transpadana sich auch auf die der zehnten Region zugetheilten Ortschaften erstreckte, und es ist anderweitig hinreichend festgestellt, dass nicht blos Verona (Catullus 39, 13) und Brixia (C. I. L. V, 4332. 4341), sondern auch Venetien (Concordia: C. I. L. V, 1874, vgl. Fronto *ad amicos* 2, 7) zur Transpadana gerechnet wurden. Dieses sowohl, wie den Ausschluss der erst später zu Italien geschlagenen historischen Halbinsel bestätigten die Titulatur des *prov(urator) alimentor. per Transpadum Istriam Liburniam* (C. I. L. III, 249 = 6753. VIII, 822).

¹⁾ Dass die in einer campanischen Inschrift aus constantinischer Zeit (C. I. L. X, 3732) anscheinend genannte *regio VII* auf Verlesung beruht, habe ich a. a. O. bemerkt.

²⁾ h. n. 3, 5, 46 fg.

³⁾ Die alphabetische Ordnung (*digestionem in litteras eiusdem*, d. i. des Augustus) bezeugt Plinius ausdrücklich. Dass die Liste die Ortschaften nicht nach ihrer rechtlichen Verschiedenheit gliedert, sondern in jeder Provinz nur eine Reihe macht, habe ich im Hermes 18 (1883) p. 201 ff. gezeigt.

⁴⁾ Dass allen Colonien in der Liste der betreffende Vermerk zugefügt gewesen ist, schliessen die plinianischen Angaben aus; vielleicht aber ist dies bei den augustischen der Fall gewesen. Ich habe die Frage offen gelassen, ob dies geschehen oder deren Hervorhebung von Plinius anders woher entlehnt ist. Wenn Bormann (Bemerkungen zum schriftlichen Nachlass des Augustus, Marburger Programm 1884, S. 36) sich für die erstere Alternative entscheidet, so mag das sein; sicher aber hat Augustus den von ihm gegründeten Bürgerschaften nicht die wunderliche Bezeichnung *coloni mei* beigelegt, sondern sie als *coloniae Iuliae* oder *Augustae* mit ihren rechten Namen genannt.

⁵⁾ Bormann a. a. O. S. 32 widerspricht, setzt aber selbst hinzu, dass er sich den jetzigen Zustand der Liste der ersten Region nicht erklären kann, und führt auch aus der achten Ortschaften auf, die kein Stadtrecht hatten.

⁶⁾ Plinius 7, 49, 162—164 mit ausdrücklicher Berufung auf den ein Jahre zuvor abgehaltenen Census; ebenfalls mit Berufung auf die Censusthe (ἐξ αὐτῶν τῶν ἀποτιμῆσεων ἀναζητήσαστες) Phlegon in dem Excerpt *περὶ μακροβίων*, in den *rerum nat. scriptores Graeci minores*, ed. O. Keller I, 85 ff. Die Handschrift, welche mein Freund Zangemeister noch einmal verglichen hat, giebt keine andere Berichtigung als p. 86, 12 Τάμπιος (= *Tampius*) statt Ταλπιος.

Mittelquelle¹⁾, sich Einzelangaben erhalten, welche, soweit sie Italien angehen²⁾, als Heimath lediglich selbstständige Gemeinden der achten Region nennen³⁾.

Der Zweck dieser Eintheilung Italiens ergibt sich hiernach von selbst. Dass die Regionen keine Verwaltungsbezirke sind, beweist, auch abgesehen davon, dass das römische Regiment in Italien solche ausschliesst, schon die Benennung: *regio* ist als Linie die Richtung, als Fläche der Raum und findet in der besseren Sprache schlechterdings keine politische Verwendung⁴⁾. Daher kann es auch nicht befremden, dass die Regionen Italiens keine anderen Benennungen gehabt haben als die nach der Ordnungszahl⁵⁾. — Die einzige prak-

¹⁾ Plinius könnte wohl aus der Urquelle selbst geschöpft haben, indem er angiebt, dass es für seine Zwecke nicht nöthig sei alle Censurlisten durchzugehen (*nec sunt omnia vasaria excutienda*), sondern dass er sich auf eine einzige der italischen Regionen beschränke. Aber da die viel reichlicheren Excerpte Phlegons sowohl dieselbe achte Region betreffen, wie auch eine Person (*L. Terentius M. f. Bononia ann. CXXXV*) mit Plinius gemeinsam aufführen, so wird dadurch eine beiden Schriftstellern gemeinsame Mittelquelle gefordert. Wahrscheinlich schöpfen beide (Phlegon vielleicht indirect) aus den von Plinius wie in diesem Buch so auch in anderen unter den Quellen aufgeführten *acta populi Romani* (so vollständig S. 40, 145), dem Tageblatt, das füglich aus den vespasianischen Censurlisten derartige Curiositäten ausziehen konnte. Dass Phlegon nicht seine nächste Quelle nennt, sondern die darin angeführte, ist die Weise aller Compiler.

²⁾ Phlegon giebt ausser den Italikern, die er zu Anfang allein nennt, auch anscheinend gleichartige Angaben aus den Provinzen Maccedonien, Pontus und Bithynien und Lusitanien. Obwohl er auch anderes ersichtlich Fremdartige einmischt, theils aus der landläufigen Litteratur, theils aus eigener Kunde einen seines Alters wegen dem Hadrian vorgeführten Mann, so dürften jene Angaben doch auch aus den Censurlisten herrühren und beweisen dann, dass dieser letzte Census sich nicht auf die römischen Bürger beschränkte (St. R. 2, 417).

³⁾ Plinius nennt ausdrücklich die *regio octava* und damit stimmen die Einzelangaben. Bei Phlegon werden genannt Ariminum, Bononia, Brixellum, Faventia, Fidentia, Forum Cornelii, Parma, Placentia, Ravenna, Regium, Tannetum, Veleia, sämmtlich selbstständige Gemeinden dieser Region. Dazu kommen wahrscheinlich die *Otesini* (Plinius 3, 15, 116; C. I. L. XI p. 151), welcher wenig bekannte Name vermutlich steckt in den Corruptelen 86, 3 πόλεως Ἰολληγίας — 86, 8 πόλεως Αἰ τασίας — 87, 8 πόλεως Ὀρτισίας. Statt πόλεως Βωνίας 88, 27 ist wahrscheinlich Βωνωνίας herzustellen. Das seltsame zweimal (86, 4; 88, 7) sich findende πόλεως Βαυλειίας ist entweder aus missverstandenen Regium hervorgegangen, welches einmal 86, 17 in Πηγας verdorben ist, sonst freilich richtig steht, oder nach einer vielleicht vorzuziehenden Vermuthung Hirschfelds aus Βελειίας verdorben, das allerdings an zahlreichen Stellen richtig erhalten ist.

⁴⁾ Wenn Cam. Jullian (*les transformations politiques de l'Italie sous les empereurs Romains*. Paris 1884, S. 78) vielmehr sagt: *région est un mot du langage administratif qui désigne une subdivision financière ou judiciaire d'une province*, so trifft das zu für den späteren Sprachgebrauch; *regiones dicimus*, sagt Siculus Flaccus p. 135, *intra quarum fines singularum coloniarum aut municipiorum magistratibus ius dicendi coercendique est libera potestas*, und in diesem Sinne spricht man in der Spätzeit von der *regio Thevestina* oder *Sirmiensis*. Aber die ältere Epoche braucht dafür *ager* oder *territorium* und verwendet *regio* nie im politischen Sinne; es genügt an die Formel *recta regione*, an die *regiones caeli*, an die der Stadt Rom zu erinnern. Für diese Zeit wird der Satz richtig, wenn man ihn umkehrt. Die falsche Auffassung des Begriffs hat dann arge Verkennung der historischen Thatsachen zur Folge. Die mit der republikanischen Ordnung durchaus verträgliche und wahrscheinlich schon in der Republik entstandene Regionentheilung ist keineswegs *la première atteinte portée à l'unité de l'Italie* (a. a. O. p. 86).

⁵⁾ Plinius bezeichnet die Region, welcher er die Alterszahlen entnimmt, als die achte und umschreibt sie zugleich als *media pars inter Appenninum Padumque* oder, wie er 3, 15, 115 sagt, *de-*

tische Anwendung dieser Gliederung, von der wir wissen, und vermuthlich die einzige, für die sie benutzt worden ist, ist ihre Zugrundelegung bei der Schätzung, wie sie aus den vespasianischen Listen hervorgeht. Dass sie erweitert auch für rein statistische und geographische Zwecke verwendet worden ist, zeigt die Beschaffenheit der augustischen Listen und bedarf keiner besonderen Rechtfertigung. Wenn gefragt wird, inwiefern dieses Städteverzeichniss bei dem Census in Betracht kam, so schliesst freilich die ältere Gestaltung der Bürger-schätzung die municipale Gliederung aus; dagegen wird dieselbe durch deren Umgestaltung nach dem Bundesgenossenkrieg erfordert, indem von da an die Schätzung überwiegend auf die Heimathsgemeinden übergeht und die Listen aus einer jeden nach Rom an die Censoren des Reiches gesendet werden. In dieser Weise wird der Census in dem Municipalgesetz des Dictators Caesar geordnet und wahrscheinlich sind ähnliche Anordnungen schon vorher getroffen worden¹⁾. Danach lag es allerdings nahe an der römischen Centralstelle für die aus den Municipien eingehenden Listen mehrere Abtheilungen zu bilden und zu diesem Behuf Italien in Schätzungsbezirke zu theilen. Eine gewisse Bestätigung dürfte dadurch gegeben sein, dass die acht ersten Regionen Italiens in seinem älteren Bestande bis zur Macra und zum Rubico, die drei letzten dagegen das erst nach Caesars Tode zu Italien geschlagene cisalpinische Gallien umfassten²⁾; und in diesem Sinn können die elf Regionen auf Augustus zurückgeführt werden³⁾. Genauer lässt die Einrichtung sich chronologisch nicht fixiren⁴⁾.

Bevor wir uns zu der Frage wenden, welche Gestalt die italische

terminatur Arimino Pado Appennino. Auch sonst giebt er den Regionen nirgends Namen, selbst wo es nahe lag (c. 13, 110: *quinta regio Piceni est*; c. 5, 50: *septima, in qua Etruria est*), mit einziger Ausnahme der elften, wo es sich aber trifft, wie schon bemerkt ward, dass die Benennung *Transpadana* dieser Region nicht ausschliesslich gegeben sein kann, da die zehnte eben dasselbe Recht auf sie hat.

¹⁾ Staatsrecht 2³, 368 fg.

²⁾ Politisch wird in dieser Beziehung immer die blühende und städtereiche transpadanische Landschaft genannt; aber auch Liguria, ebenfalls Theil der bisherigen Proconsularprovinz, ist gleichzeitig zu Italien gelegt worden.

³⁾ Die Vermuthung Elters (*de forma urbis Romae*, Bonner Univ.-Programm 1881, p. XIV), dass die Eintheilung von der Stadt Rom angefangen, dann die südlichen und schliesslich die nördlichen Distrikte verzeichnet habe, hat, wie mir scheint, nicht genügendes Fundament, ist indess mit der Annahme, dass die Regionen 9. 10. 11 nachträglich zugesetzt seien, verträglich.

⁴⁾ Das von Plinius determinirte Italien der elf Regionen reicht westlich nicht blos bis zur *Alpis maritima*, sondern bis zum Varus (C. I. L. V p. 902), östlich nicht blos bis zum Formio, sondern bis zur Arsia (C. I. L. V p. 1). Dass einige Stämme im inneren Illyrien, wie die Varvarer, bei Plinius sowohl in der elften Region Italiens wie bei Illyricum aufgeführt werden, ist bei der Theilung Illyriens zwischen Italien und Illyricum leicht erklärlich. Wenigstens die Verschiebung der Grenze vom Formio zur Arsia hat wahrscheinlich unter Augustus stattgefunden; aber eine nähere Zeitbestimmung ist nicht zu ermitteln. Dass Nissen (ital. Landeskunde I, 323) diese Verschiebung wegen Strabon 7, 5, 3, p. 214 auf die Sammherrschaft von Augustus und Tiberius bezieht, hat Beloch (Bevölkerung S. 323) mit Recht zurückgewiesen. Noch weniger haltbar ist, was Cantz (*de Augusto Plinii geogr. auctore*. Bonn 1888, p. 27) aus den Worten Strabon's herausgelesen hat. Auch auf die Nennung der im Jahre 729/25 gegründeten Colonie Augusta Prätoria bei Plinius (3, 17, 123) möchte ich nicht, wie dies Beloch a. a. O. thut, eine Zeitbestimmung bauen; unter den Einzelangaben können leicht Zusätze sich finden.

Landschaftstheilung unter dem Principat angenommen hat, wird es zweckmässig sein die Gebiete der elf Regionen nach Plinius Angabe im Anschluss an die früher erörterte strabonisch-ptolemäische Auftheilung Italiens kurz zu charakterisiren.

1. *Latini* grösstentheils; *Campani*; *Picentes* des Südens.
2. *Hirpini*; *Apuli*; *Calabri*; *Sallentini*.
3. *Lucani*; *Bruttii*.
4. Nordöstliche *Latini* (Tibur); *Sabini*; *Aequiculi*; *Vestini*; *Marsi*; *Paeligni*; *Frentani*; *Marrucini*; *Samnites*.
5. *Picentes* des Nordens; *Practutti*.
6. *Umbri*; *ager Gallicus* = *Senones*.
7. *Etrusci*.
8. *Gallia togata*.
9. *Liguria*.
10. *Transpadani* östlich vom Ollius. *Histria*.
11. *Transpadani* westlich vom Ollius.

Dass bei der Abgrenzung dieser Bezirke, wenn sie auch geringe praktische Bedeutung hatte, einerseits auf die durch die Natur gezogenen Grenzen, andererseits auf die althergebrachten Stammgebiete und Landschaftsnamen Rücksicht genommen ward, lässt sich nicht füglich bezweifeln; gebunden aber hat man sich an die letzteren keineswegs, da beispielsweise die Transpadana in zwei Regionen zerlegt, umgekehrt Latium theils der ersten, theils der vierten Region zugetheilt worden ist.

Wenn in republikanischer Zeit grössere verschiedene Städte umfassende italische Bezirke nicht nachweisbar sind und schwerlich bestanden haben, so gilt dies für den Principat wohl im Allgemeinen auch und bleibt mithin der scharfe Gegensatz zwischen Italien und den Provinzen bestehen; aber für specielle Verwaltungszwecke werden vielfach derartige Districte gebildet. Nachweislich ist dies geschehen bei der augustischen Erbschaftssteuer¹⁾; bei der Domänialverwaltung²⁾; bei der von Traian angeordneten Kinderversorgung³⁾; bei der Rekrutenaushebung⁴⁾ und bei anderen Admini-

¹⁾ C. I. L. VI, 1633. XI, 378. 1222. XIV, 2922. Eph. epigr. V, 1203. Hirschfeld V. G. S. 65.

²⁾ C. I. L. III, 1464. VIII, 822. Kaibel inscr. Graec. Ital. 2433. Dass das Verzeichniss der italischen Domänen, der *liber beneficiorum*, nach Regionen geführt ward, bezeugen die Grammatiker (Nipsus p. 295: *quaeris, si in libro beneficiorum regionis illius beneficium alicui Augustus dederit*; vgl. Hyginus 202, 2. 203, 1). Auf dieses beziehen sich die kaiserlichen Officialen *a commentariis beneficiorum* (C. I. L. VI, 1884. 8626. 8627).

³⁾ St. R. 2, 1080 bei den Alimentarprocuratoren von Ritterrang. Dagegen sind die betreffenden Verwaltungen, soweit sie senatorischen Beamten übertragen wurden, mit der Chausseenaufsicht verknüpft worden.

⁴⁾ Dahin gehören die ausserordentlichen senatorischen Beamten *missus ad dilectum iuniorum a divo Hadriano in regionem Transpadanam* (C. I. L. VIII, 7036) und *electus ab optimo imp. Severo] Alexandro Aug. ad [dilectum habendum] per regionem Transpadanam* (C. I. L. X, 3856). Davon ist, wie ich schon früher (eph. epigr. 1 p. 138) ausgesprochen habe, sicher nur nominell ver-

strationen¹⁾, vornehmlich aber bei den vom Kaiser Marcus eingerichteten Vormundschaftsgerichten, auf die wir sogleich zurückkommen. Allerdings lassen sich diese Bezirke urkundlich nicht vor der Zeit des Pius nachweisen²⁾; jedoch ist dies wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass die derartigen durchaus untergeordneten Subalternbeamten in der früheren Kaiserzeit sich der Specialtitulatur enthielten und die Districttheilung also recht wohl bedeutend älter sein kann als die sie ausdrücklich erwähnenden Inschriften. Feste Sammtbezirke lassen bei keinem einzelnen Verwaltungszweig, geschweige denn als allgemeine Ordnung sich nachweisen, und insofern kann diesen Bureaus für die Gliederung der Reichsverwaltung keine hervorragende Wichtigkeit beigelegt werden.

Eine gewisse Ausnahme indess machen die Vormundschaftsgerichte oder, wie sie titular genannt werden, die italischen Juridicate, welche zuerst Hadrian, dann nach ihrer Beseitigung durch Pius bleibend Marcus und Verus eingerichtet haben³⁾. Sie sind von den vorher bezeichneten Verwaltungsstellen die einzigen ständigen höherer Ordnung, und auch die einzigen, welche mit gewissen Beschränkungen als Districtseintheilung Italiens bezeichnet werden dürfen. Das Vormundschaftswesen ist nach den römischen Ordnungen wesentlich den hauptstädtischen und den municipalen Gerichtsbehörden überwiesen; aber deren Unzulänglichkeit und die Nothwendigkeit magistratischer Oberaufsicht hat auf diesem Gebiet früh sich geltend gemacht. Schon unter der Republik haben die Volkstribune in dasselbe eingegriffen. Unter dem früheren Principat haben dies in gleicher Weise die Consuln gethan oder thun sollen; insbesondere nachdem ihre Amtsdauer auf wenige Monate beschränkt worden war, können sie dieser Verpflichtung nur ungenügend entsprochen haben. Kaiser Marcus half ab, indem er einerseits die Vormundschaftssachen für die Stadt Rom und die städtische Verwaltung, *urbica dioecesis*⁴⁾, einem aus den Prätoeren ausgewählten

schieden der *legatus Augusti pro praetore regionis Transpadanae* (C. I. L. X, 3870. 6658), dem vielleicht mit Domaszewski (Eranos Vindob. S. 65) auch C. I. L. VI, 1546 gleichzusetzen ist: [*quin]yuefasc(alis) regfionis Transpadanae].* Dass dies ausserordentliche kaiserliche Commissarien sind, wie sie Dio (57, 17; vgl. St. R. I, 386 A. 1) bezeichnet, beweist schon die Seltenheit ihres Vorkommens; die Abenteuerlichkeit eines ständigen Militärcommandos im Pogegebiet unter dem Principat richtet sich selber. Wenn für die übrigen Landschaften Italiens nichts Aehnliches nachzuweisen ist, so beweist dies nur, was ohnehin sicher genug ist, dass schon damals wie heutzutage die Lombardei alle übrigen Landschaften in Bevölkerung und Wohlstand übertraf. Mehr wird auch nicht zu entnehmen sein aus den Worten des Senatsbeschlusses vom Jahre 176/7 (C. I. L. II S. 6278, 43, vgl. Eph. ep. 7 p. 397): *trans Padum perque omnes Italiae regiones arbitrium iniungendum praefectis alimentorum.*

¹⁾ Freilassungssteuer: C. I. L. V, 3351. — Gladiatorenwesen C. I. L. V, 8659.

²⁾ Die nachweislich ältesten unter den vorher aufgeführten Inschriften sind C. I. L. XI, 1222, eines Freigelassenen Hadrians und XI, 378 aus der Zeit des Pius.

³⁾ Vita Hadriani 22; Pii 2; Marci 11. Appian b. c. 1 38. St. R. 2, 1085.

⁴⁾ Ulpian Vat. fr. 205 vgl. 203, 241. Den Gegensatz dazu machen, ausser den Provinzen, die *regiones quae sub iuridicis sunt*, wobei *regio* wohl nicht den wechselnden Juridicalbezirk bezeichnet, sondern vielmehr die einzelne Landschaft, also zum Beispiel Flaminia und Umbria als zwei Regionen gefasst werden. Aus den justinianischen Rechtsbüchern sind die *dioecesis urbica* und die *iuridici* verschwunden; aber wo von der namentlich vormundschaftlichen Jurisdiction der *magistratus populi*

Magistrat übertrug,¹⁾ andererseits für das übrige Italien zur Beaufsichtigung der Municipalbehörden in Vormundschaftssachen eine Anzahl »Rechtspfleger«, *iuridici* ernannte. Denselben Beamten sind weiter noch andere mehr oder minder gleichartige Geschäfte überwiesen worden, namentlich die Regelung der nach strengem Civilrecht nicht klagbaren Vermächtnisse²⁾. Eine Einrichtung dieser Art konnte und musste als der Beginn der Provinzialisirung Italiens angesehen werden, wenn die den Rechtspflegern zugewiesenen Bezirke feste waren; und es ist sehr wahrscheinlich, dass dies bei der hadrianischen der Fall war und die dadurch hervorgerufene Opposition zu der Wiederabschaffung derselben durch Pius geführt hat. Um dieser Opposition zu begegnen, wird Marcus, als er sie wieder aufnahm, von der Ständigkeit der Juridicate abgesehen und von Fall zu Fall den einzelnen Magistraten eine oder mehrere Landschaften Italiens als Wirkungskreis angewiesen haben³⁾; die Zahl der Juridicate, welche Hadrian auf vier feststellte, wird späterhin wechselnd gewesen sein. Aber die Grenze des römischen Vormundschaftsgerichtes, der *urbica dioecesis*, gegenüber dem Gesamtgebiet der italischen Juridici war ohne Zweifel eine feste. Unmöglich ist es Zufall, dass, während die auf Inschriften häufig begegnenden Juridici für alle übrigen italischen Landschaften ausreichend belegt sind⁴⁾, sie lediglich in Latium, Campanien und Samnium fehlen; wir werden in diesem Gebiet die *urbica dioecesis* des zweiten und dritten Jahrhunderts zu erkennen haben.

Ein Verzeichniss der dieser Diöcese angehörigen Städte hat sich erhalten. Das dem gromatischen Corpus unter dem ungeschickten Titel *liber Augusti Caesaris et Neronis* einverleibte Städteverzeichniss ist aus mehreren verschiedenartig redigirten Bestandtheilen zusammengesetzt⁵⁾, von denen der eine *civitates Campaniae* betitelt und die Städte von Latium, Campanien und Samnium in

Romani die Rede ist (Dig. 26, 5, 20 pr. 48, 3, 3, wo *cuiuscumque ordinis* sich auf die Consuln und die Prätores beziehen wird), ist die *dioecesis urbica* gemeint. — Mit den *regiones urbariae* oder *suburbicae* der Spätzeit (S. 108 A. 2) ist die *dioecesis urbica* nicht zu verwechseln.

¹⁾ Vita Marci 10. St. R. 2, 226.

²⁾ Die eigentliche Competenz des *iuridicus* ist die *iurisdictio pupillaris* (St. R. 2, 226 A. 1). Ueber die übrigen Geschäfte vgl. St. R. 2, 1085.

³⁾ St. R. 2, 1085, A. 1.

⁴⁾ Marquart St. V. 1, 226. 227; hinzuzufügen sind die Mainzer Inschrift Dessau 1188 eines *iuridicus per Calabria[m] [Luc]ania[m] et Brut[t]ios*; die drei Inschriften von Aquinum C. L. III, 10471—10473 eines *Juridicus* derselben drei Landschaften und Apuliens; die africanische Inschrift C. I. L. VIII S. 12442 = Dessau 1110 eines *iuridicus per Italia[m] regionis Transpadanae*. Genannt werden in wechselnder Verbindung die Transpadana — Liguria — Aemilia — Flaminia — Umbria — Tuscia — Picenum — Apulia — Calabria — Lucania — Brutii; Histria fehlt wohl zufällig.

⁵⁾ In der Haupthandschrift steht es geschlossen f. 82—110, in der Lachmann'schen Ausgabe p. 209—239, 19; wobei jedoch das der zweiten viel schlechteren Recension entnommene Stück 228, 3—229, 9, so wie wohl auch 225, 4—13 auszuseiden sind. An der Spitze stand ursprünglich, nach der Ueberschrift *ex libro Balbi* (p. 225, 14), *pars Piceni* oder *provincia Piceni* (p. 225, 3, 14—228, 2), alsdann (wie dies der Schreibervermerk 229, 10 verglichen mit 211, 23 anzeigt, wie denn auch 217, 2 auf 227, 13 verweist) die *provincia Tuscia* (p. 211, 22—225, 2), wo indess der Schluss in Verwirrung gerathen ist und p. 224, 1—225, 2, 15, 16—226, 1—5 ursprünglich die Ueberschrift getragen zu haben scheinen: *provincia Umbria*. Aldann folgen (p. 229, 12—239, 13)

alphabetischer Folge aufführende bezeichnet wird als geschöpft *ex libro regionum*¹⁾. Dies sind nicht die augustischen, da in diesen Campanien und der grössere Theil von Latium der ersten, der Rest von Latium und Samnium der vierten angehört; aber auch die italischen Landschaften, nach welchen die Juridicate geordnet werden und die den Gegensatz zu der *urbica dioecesis* machen (S. 105 A. 2), werden *regiones* genannt. Es muss also ein italisches Städteverzeichniss gegeben haben, welches sowohl die Stadtbezirke der *urbica dioecesis* wie auch die des übrigen Italien nach der namentlich bei dem Vormundchaftswesen zu Grunde gelegten landschaftlichen Eintheilung verzeichnete. Dies fällt zusammen mit dem bei der Domonialverwaltung begegnenden nach *regiones* geführten *liber beneficiorum* (S. 104 A. 2). Wo die landschaftlichen Benennungen bis dahin schwankten, haben sie hierdurch officiële Determinirung erhalten; wo sie versagten, wie dies bei der Landschaft zwischen Aesis und Rubico der Fall gewesen zu sein scheint, halfen die von den Consularstrassen entlehnten Benennungen (S. 100) aus.

Hieraus erklärt sich die Behandlung der Landschaftsnamen Latium, Campania und Samnium nach dem Socialkrieg und unter dem Principat. — Latium ist als solches verschwunden²⁾. Ohne Zweifel ist dies darauf zurückzuführen, dass bis auf die durch den italischen Krieg herbeigeführte Verfassungsreform die Latini nicht landschaftlich geschlossen waren, sondern diejenigen des alten Latium weit überwogen wurden durch die zahlreichen und durch ganz Italien zerstreuten römischen Colonien latinischen Rechts; statt dem Worte die alte engere Bedeutung zurückzugeben, zog man vor es im officiellen Gebrauch ganz fallen zu lassen. Es ist auch später nicht wieder aufgenommen worden. — *Campania* oder vielmehr *regio Campaniae*³⁾ ist der geographische Ausdruck für

die *civitates Campaniae* mit dem Beisatz *ex libro regionum*. Der wesentlich anders redigirte Abschnitt *Lucania, Bruttii, Apulia, Calabria, Sicilia* (p. 209, 4 — 211, 21) steht in der Handschrift vor diesen Städten, ob am ursprünglichen Platz, ist nicht zu entscheiden. In der jüngeren Recension steht das Städteverzeichniss zweimal, an der ersten Stelle der älteren Liste einigermassen entsprechend, jedoch fehlen *Lucania, Bruttii, Sicilia* und ist unter Einschlebung zweier weiterer Abschnitte die Reihe also geordnet: *Tuscia — Picenum — [Valeria] — Apulia — Calabria — [Dalmatia]*; an der zweiten Stelle so wie in der Ausgabe p. 252—262 in folgender Reihe: *Picenum — Samnium — Apulia — Calabria*. — Meine Auseinandersetzung in der Lachmann'schen Ausgabe der Feldmaasse 2, 15263 ist hiernach zu berichtigen.

¹⁾ Die zweite schlechtere Recension verweist in *Picenum* bei Reate auf den *liber regionum*. Diese Stadt wird in der besseren Recension nicht aufgeführt der Redacteur der geringeren hat schwerlich diese vollständiger vor sich gehabt, sondern hier, wie so oft, geschwindelt.

²⁾ Die Geographen der Kaiserzeit sprechen wohl von der latinisch-campanischen Grenze am Liris oder am Volturnus (C. I. L. X p. 498. 499); aber ein praktischer Gebrauch von derselben ist nicht nachweisbar.

³⁾ Dass in den S. 108 A. 2 angeführten Inschriften *Campania* als *regio* bezeichnet wird, während dies bei den daneben genannten Landschaften nicht geschieht, wird, wie Hirschfeld V. G., S. 65 A. 3 scharfsinnig erkannt hat, sich daraus erklären, dass die *regio Campaniae* sich weiter erstreckte als die eigentlich campanische Landschaft. Die *regio Piceni* in einer Inschrift der Plinischen Zeit (C. I. L. VI, 8580) kann auch darauf bezogen werden, dass der alte *ager Gallicus* zu den *regio* hinzugezogen wird (S. 99 A. 6).

die *urbica dioecesis*, deren Verwendung für das Vormundchaftswesen diejenige auf andere Kreise der kaiserlichen Verwaltung nicht ausschliesst. In diesem erweiterten Umfang erscheint Campanien wie in der Liste des Feldmesserbuches so auch auf der Peutingerschen Tafel¹⁾ und in der Erbschaftssteuerverwaltung des 2. Jahrhunderts²⁾ und es hat diese auch in nachconstantinischer Zeit behalten. — Wenn auch Samnium in der italischen Administration der Kaiserzeit fehlt³⁾, so wird dies darauf zurückgehen, dass es zur *urbica dioecesis* gehört hat; in nachconstantinischer Zeit hat dieser Landschaftsname wieder in der Verwaltung Verwendung gefunden⁴⁾.

Die Gleichstellung Italiens und der Provinzen hat im dritten Jahrhundert einen weiteren Fortschritt gemacht durch die zuerst, dem Anschein nach als ausserordentliches Amt, unter Caracalla auftretende »Correction« von ganz Italien, welche Correctoren unter Aurelian und Carus und in der ersten Zeit Diocletians vielleicht ständig geworden sind⁵⁾.

Die Vollendung der Provinzialisierung Italiens ist ebenfalls das Werk Diocletians; mit ihm beginnen die Statthalterschaften der einzelnen italischen Landschaften⁶⁾. Der Uebersicht wegen mag hier noch angeführt werden, in welcher Weise die augustischen Regionen sich zu den unter und nach Dio-

¹⁾ Die italischen Landschaftsnamen der Peutingerschen Tafel sind, nach Desjardins (*les onze régions d'Auguste* in der *Revue historique* vol. 1 u. 1876 p. 193) und Jullian (a. a. O. S. 84) *un souvenir indubitable des onze régions d'Auguste*. Dies ist irrig. Die (natürlich sehr lückenhaft überlieferten) Landschaftsnamen sind (nach Beseitigung gleichgültiger Verschreibungen) *regio Transpadana — Cenomani — nsubres* (und eine Anzahl anderer cisalpinischer Völkerschaften) — *Histria — Ligures — Etruria* (oder *Tusci*) — *Picenum — Marrucini — Campania — Apulia — Calabria — Sallentini — Lucania — Bruttii*. Dies entspricht genau dem Sprachgebrauch des ersten Jahrhunderts, wie er gezeigt ward, mit den elf Regionen Augusts keine Berührung. Dabei hat der Kartenzeichner Campanien behandelt wie es die Inschriften aus Pius und Commodus Zeit auch thun (A. 2). Einwirkung der augustischen Regionen ist nirgends zu erkennen.

²⁾ C. I. L. XI, 378 aus Pius Zeit: *proc. XX he[r.] region(is), Campan(de), Apul(iae), Calabr(iae)*. C. I. L. XIV, 2922 aus Commodus Zeit; [*proc.*] *XX her. Umbriae Tusciae Piceni [region]is Campaniae*. Die Erstreckung auf Latium wird hier durch die nothwendige Continuität des Verwaltungsgebiets gefordert.

³⁾ Ausser aus dem Schweigen der Inschriften geht dies hervor aus der A. 2 angeführten Inschrift, nach welcher Campania, Apulia, Calabria einen Erbschaftsbezirk bilden.

⁴⁾ In einer Inschrift aus der Mitte des 4. Jahrhunderts (C. I. L. VI, 1736) erscheint ein *consularis Campaniae cum Samnio*; bald darauf tritt diese auf als selbstständige Provinz (C. I. L. IX p. 203).

⁵⁾ Die Belege sind zusammengestellt Eph. epigr. I 138 und St. R. 2³, 1086. Der *corrector utriusque Italiae* einer Inschrift aus der Zeit Diocletians C. I. L. VI, 1673 kann sich nur auf die Theilung der italischen Diöcese in die *pars annonaria* und die *pars urbicaria* beziehen (vgl. *vita XXX tyr.* c. 14), welche auch auf Diocletian zurückgeht (*mem. dell' Inst.* 2, 315), vielleicht aber etwas älter ist als die Theilung Italiens in einzelne Statthalterschaften. Ob in dem diocletianischen Rescript vom J. 295 Vat. fr. 232 der *corrector* der von Italien oder der einer einzelnen italischen Landschaft ist, lässt sich nicht entscheiden.

⁶⁾ C. I. L. V, 2818. VI, 14. 18. 1419. X, 5061. Eph. epigr. I, 141.

cletian eingerichteten Provinzen Italiens im Allgemeinen verhalten, ohne dass dabei auf kleinere Differenzen eingegangen wird¹⁾.

1. = *Campania*.
2. = *Apulia* und *Calabria* als Doppelprovinz
3. = *Lucania* und *Bruttii* als Doppelprovinz.
4. = Zuerst, wie es scheint, zwischen *Campania* und *Picenum* getheilt²⁾; später sind daraus die Provinzen *Samnium* (S. 108 A. 4) und *Valeria* (S. 99 A. 4) hervorgegangen.
5. = *Picenum*, combinirt mit der *Flaminia*.
6. = $\left\{ \begin{array}{l} \textit{Umbria}, \text{ combinirt mit } \textit{Tuscia}. \\ \textit{Flaminia}, \text{ combinirt mit } \textit{Picenum}. \end{array} \right.$
7. = *Tuscia*, combinirt mit *Umbria*.
- 8, 9. = *Aemilia*, combinirt mit dem südlichen Ligurien.
10. = *Venetia* (östliche Hälfte der ehemaligen *Transpadana*) und *Histris* als Doppelprovinz.
11. = Nördlicher Theil von *Liguria*³⁾, combinirt mit *Aemilia*.

¹⁾ Diese zum Theil sehr verwickelten Fragen habe ich theils im zweiten Bande der Lachmannschen Feldmesserausgabe behandelt, wo insbesondere S. 200 ff. der Gegensatz erörtert ist der dem *vicarius in urbe Roma* unterstellten *regiones urbicariae* oder *suburbicariae* und der dem *vicarius Italiae* in Mailand zugetheilten norditalischen *regiones annonariae*, theils in den von mir bearbeiteten Bänden der Sammlung der lateinischen Inschriften.

²⁾ C. I. L. IX p. 203.

³⁾ C. I. L. V p. 634. 810.

